

GESETZBLATT

457

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 27. Juni 1955	Nr. 54
Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 55	Statut des Amtes für Jugendfragen beim Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	457

Statut des Amtes für Jugendfragen beim Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates. Vom 18. Mai 1955

In der Deutschen Demokratischen Republik, dem ersten Arbeiter-und-Bauern-Staat in der deutschen Geschichte, wurden die Grundrechte der Jugend verwirklicht. Dadurch wurde die Mehrheit der jungen Generation für die Mitarbeit beim Aufbau und die Unterstützung der Friedenspolitik der Regierung gewonnen. Nunmehr gilt es, die gesamte Jugend der Deutschen Demokratischen Republik noch stärker in die fortschrittliche Entwicklung einzubeziehen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Jugend der Deutschen Demokratischen Republik ihre Errungenschaften aktiv schützt und verteidigt und daß die Grundrechte der jungen Generation für die Jugend ganz Deutschlands verwirklicht werden.

Dabei haben die Organe für Jugendfragen der Deutschen Demokratischen Republik bedeutende Aufgaben zu lösen.

Im Interesse der Förderung der Jugend auf allen Gebieten wurde das Amt für Jugendfragen beim Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates gebildet. Es erhielt die Aufgabe, die staatlichen Organe bei der Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung anzuleiten und zu kontrollieren und die staatlichen Maßnahmen auf diesem Gebiet zu koordinieren.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Amt für Jugendfragen beim Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates folgendes Statut erlassen: §

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Amtes für Jugendfragen

(1) Das Amt für Jugendfragen ist als Amt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, das dem für Jugendfragen zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates unmittelbar unterstellt ist, juristische Person und Haushaltsorganisation und kann Rechtsträger von Volkseigentum sein. Es hat seinen Sitz in der Hauptstadt Deutschlands, Berlin.

(2) Das Amt für Jugendfragen ist ein operativ arbeitendes zentrales Organ der staatlichen Verwaltung zur

Anleitung der ihm fachlich unterstellten Abteilungen für Jugendfragen bei den Räten der Bezirke und der Sachgebiete für Jugendfragen bei den Räten der Kreise.

(3) Der Leiter hat im Rahmen seiner Aufgaben Weisungsrecht gegenüber den Abteilungen für Jugendfragen bei den Räten der Bezirke und den Sachgebieten für Jugendfragen bei den Räten der Kreise. Anweisungen anderer Ministerien und Staatssekretariate an diese Organe bedürfen seiner Zustimmung. Der Leiter kann Anweisungen der Leiter der Abteilungen für Jugendfragen bei den Räten der Bezirke und der Sachgebiete für Jugendfragen bei den Räten der Kreise auf heben, wenn diese im Widerspruch zur Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik stehen.

(4) Grundsätzliche Anordnungen, Anweisungen und Verfügungen der Ministerien und Staatssekretariate über Fragen der Förderung der Jugend bedürfen der Zustimmung des Amtes für Jugendfragen.

Leitung des Amtes

§ 2

(1) Die Leitung des Amtes für Jugendfragen erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller im Bereich des Amtes für Jugendfragen Beschäftigten an der Erfüllung der dem Amt für Jugendfragen von der Volkskammer und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gestellten Aufgaben.

(2) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen ist dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates gegenüber für die gesamte Tätigkeit des Amtes persönlich verantwortlich. Der Leiter hat in seinem Geschäftsbereich die Gesetze der Volkskammer und die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und die Weisungen des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates zu verwirklichen.

(3) Auf der Grundlage der Verfassung und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates Anordnungen und Durchführungsbestimmungen des Amtes für Jugendfragen. Der Leiter des Amtes organisiert und kontrolliert deren Durchführung.